

Ausschreibungen beim Recycling von Elektro(nik)-Altgeräten - Rechtliche Aspekte 2.0

bvse Branchenforum 2017
15. November 2017, Nürnberg

von
Rechtsanwältin Dr. Nadja Wüstemann
PAULY • Rechtsanwälte

Gliederung:

- I. Zur Auffrischung
- II. Ausschreibungs- und Bindungsfristen
- III. Laufzeitverlängerung, Zahlungsfristen und Mindesttonnage
- IV. Mangelhafte Bereitstellung an Sammelstellen
- V. „Scharfe Waffen“ für Entsorger?
- VI. Aufsichtsmaßnahmen?
- VII. Gesetzliche Klarstellung? Ein Denkanstoß (1)
- VIII. Gesetzliche Klarstellung? Ein Denkanstoß (2)
- IX. Gesetzliche Klarstellung? Ein Denkanstoß (3)

...zur Auffrischung

- **nachteilige** und/oder sogar **unwirksame Regelungen** in Ausschreibungen von Hersteller-Konsortien und öRE (bei Optierungen), z.B.
 - **mangelhafte Bereitstellung** an Sammelstellen
 - **fehlerhafte Einstufung** (Leistungsbeschreibung)
 - Ausschluss der Wiederverwendung
 - kurze Ausschreibungsfristen/ lange Bindungsfristen
 - Fixpreise oder „unpassende“ Preisgleitklauseln
 - optionale einseitige Laufzeitverlängerung
 - verlängerte Zahlungsfristen
 - keine Mindesttonnage
- **wirtschaftliches Risiko** für den Entsorger!

Ausschreibungs- und Bindungsfristen

- Kurze Ausschreibungsfristen
 - meist nur wenige Werkzeuge (ca. eine Woche)
 - gesetzliche Mindestfrist bei Optierungen 10 Kalendertage, § 10 Abs. 1 VOB/A
 - Orientierung für angemessene Frist bei Herstellerausschreibungen
- Lange Bindungsfristen
 - teilweise bis zu fünf Monate und länger
 - gesetzliche Maximalfrist bei Optierung 30 Tage, § 10 Abs. 4 Satz 3 VOB/A
 - Orientierung für angemessene Frist bei Herstellerausschreibungen

Laufzeitverlängerung, Zahlungsfristen und Mindesttonnage

- Laufzeitverlängerungen
 - meist einseitige Option zugunsten des Auftraggebers
 - besonders risikoreich in Verbindung mit Fixpreisen oder „unpassenden“ Preisgleitklauseln
- Zahlungsfristen
 - zum Beispiel 90 Tage, statt der üblichen 30
 - bei Nicht-Berücksichtigung in der Kalkulation drohen Liquiditätsengpässe
- Keine garantierte Mindesttonnage
 - Entsorger wird zur Vorhaltung von Kapazitäten verpflichtet, erhält aber keine Auslastungsgarantie
 - Verträge mit weiteren Vertragspartnern in der Entsorgungskette sind hierauf abzustimmen

Mangelhafte Bereitstellung an Sammelstellen

- Von den öRE gesammelte und zur Abholung bereitgestellte EAG entsprechen nicht den Vorgaben des ElektroG
- Beispiele:
 - Füllhöhe oder Abholmengen nach § 14 Abs. 3 ElektroG nicht erreicht
 - Ausbau von Bauteilen (z. B. Kompressoren bei Kühlschränken) entgegen § 14 Abs. 4 ElektroG
 - Keine bruch sichere Erfassung
 - Fehlwürfe
 - Störstoffe
 - Missachtung der Zusammensetzung der Sammelgruppe
- LAGA M 31 A enthält darüber hinaus konkretisierende Vorgaben

„Scharfe Waffen“ für Entsorger?

- Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen §§ 13, 14 ElektroG (Sammlung und Bereitstellung durch den öRE)
 - kein Bußgeldtatbestand in § 45 ElektroG
- Klage gegen Abhol- und Bereitstellungsanordnung der Stiftung ear (Verwaltungsakt)
 - keine aufschiebende Wirkung
 - Anordnung muss erfüllt werden
 - allenfalls Eilverfahren (überwiegendes Interesse reibungsloser Abholkoordination)
 - sog. „Fortsetzungsfeststellungsklage“
 - um Präzedenzfall zu schaffen
 - zur Vorbereitung einer Schadensersatzklage
- Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

Aufsichtsmaßnahmen?

- Maßnahmen der Rechts- oder Fachaufsicht
 - Informationsrecht
 - Beanstandungsrecht
 - Weisung
 - Ersatzvornahme

Gesetzliche Klarstellung? ...ein Denkanstoß... (1)

Der nachfolgende fiktive Gesetzestext gibt die bereits bestehende Rechtslage wieder:

§ 14a ElektroG Abweichende Vereinbarungen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben alle technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten aus §§ 13, 14 ElektroG zu treffen. Von den Vorschriften der §§ 13, 14 ElektroG kann nicht zu Lasten der Hersteller oder der mit der Abholung und Entsorgung beauftragten Unternehmen abgewichen werden.

Gesetzliche Klarstellung ...ein Denkanstoß... (2)

(2) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Hersteller dürfen keine Vereinbarungen treffen, mit denen die wirtschaftlichen Risiken für

- 1. die ordnungsgemäße Zusammensetzung und abfallrechtliche Einstufung von Sammelgruppen gem. § 14 Abs. 1,*
- 2. die Freiheit von Störstoffen und Fehlwürfen oberhalb einer angemessenen Bagatellschwelle je Sammelgruppe,*
- 3. die Einhaltung der Abholmengen gem. § 14 Abs. 3,*
- 4. die Einhaltung des Verbots des Ausbaus von Bauteilen gem. § 14 Abs. 4,*
- 5. die Einhaltung des Gebots der bruchsicHERen Erfassung gem. § 14 Abs. 2,*

auf die mit der Abholung und Entsorgung beauftragten Unternehmen ganz oder teilweise übertragen werden.

Gesetzliche Klarstellung?
...ein Denkanstoß... (3)

(3) Die mit der Abholung und Entsorgung beauftragten Unternehmen dürfen die Abholung eines bereitgestellten Behältnisses verweigern, wenn die Bereitstellung nicht den Vorgaben des § 14 entspricht. Zivilrechtliche Ansprüche des mit der Abholung und Entsorgung beauftragten Unternehmens wegen Nichteinhaltung der Vorgaben des § 14 bleiben unberührt. Eine zum Nachteil des mit der Abholung und Entsorgung beauftragten Unternehmens von vorstehenden Rechten und Ansprüchen abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

PAULY • Rechtsanwälte
Dr. Nadja Wüstemann

Cäcilienstraße 30
50667 Köln

T 0221 250 890 -0
F 0221 250 890 -69

n.wuestemann@pauly-rechtsanwaelte-koeln.de
www.pauly-rechtsanwaelte-koeln.de